

# A

## **Abfertigung** *Abfindung*

### **Abfertigung alt** (*§§ 23f AngG; ArbAbfG*)

Für vor dem 1. 1. 2003 abgeschlossene Dienstverhältnisse: Geldleistung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer, abhängig von der Art der Auflösung und Dauer des Dienstverhältnisses.

### **Abfertigung neu** (*BMSVG*)

Für nach dem 31. 12. 2002 abgeschlossene Dienstverhältnisse: verpflichtende Beitragszahlungen des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer an die zuständige Krankenkasse zur Weiterleitung an eine auswählbare Betriebliche Vorsorgekassa, Anwartschaften gehen unabhängig von der Art der Auflösung des Dienstverhältnisses auch bei Arbeitsplatzwechsel nicht verloren.

### **Abfertigungsrücklage** (*§ 14 EStG*)

Steuerrecht: gesondert auszuweisende Bilanzposition mit Rückstellungscharakter iHv maximal 60% der fiktiven *Abfertigungsansprüche alt* zum Bilanzstichtag.

## **Abfindung**

Leistung in Geld, anderen Sachleistungen, persönlichen Dienstleistungen oder Duldung zur Erledigung oder Befriedigung von Rechtsansprüchen.

## **Abgaben**

Geldleistungen an *Gebietskörperschaften* (Bund, Land), die durch *Ge setze* vorgeschrieben und eingebbracht werden, unabhängig davon, ob den Abgaben direkte Gegenleistungen der Gebietskörperschaften gegenüberstehen.

## **Abgabenhinterziehung** (*§ 33 FinStrG*)

Vorsätzliche Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenbarungs- oder Wahrheitspflicht durch einen Abgabepflichtigen oder durch einen zum Steuerabzug Verpflichteten und dadurch eine Abgabenverkürzung bewirkt wird.

### **Abgabenverkürzung** (*§ 34 FinStrG*)

Die Abgabenverkürzung ist die fahrlässige Form der Abgabenhinterziehung (*§ 33 FinStrG* gilt sinngemäß).

### **Abgabestelle** (*§ 2 Z 4 ZustG*)

Ort (zB Wohnung, sonstige Unterkunft, Betriebsstätte, Geschäftsraum, Arbeitsplatz usgl), an dem ein Schriftstück (meist Postsendung einer Behörde) dem Empfänger zugestellt werden darf.

### **Abkömmling** *Deszendent*

### **Ablöse** (*§§ 10, 27 MRG*)

Ersatz des neuen Mieters für tatsächlich geleistete Aufwendungen (vgl. § 10 MRG) für ein Bestandobjekt durch den Vermieter oder einen Nachmieter; als Zahlung lediglich für Erlangung eines Mietrechts verboten, wenn keine gleichwertige Gegenleistung vorliegt; Arbeitsrecht: *Urlaubsablöse*.

### **Abolition** *Niederschlagung* (*Art 65 B-VG*)

Niederschlagung eines strafgerichtlichen Verfahrens wegen eines *Offizialdelikts* durch den *Bundespräsidenten*.

### **Abschichtung**

Aufteilung der Vermögenswerte einer Gesellschaft auf einzelne Gesellschafter bei Beendigung derselben gemäß Gesellschaftsvertrag (Abschichtungserlös).

### **Abschlussprüfung** (*§§ 268ff UGB*)

Prüfung des *Jahresabschlusses* von *Kapitalgesellschaften* (außer kleine Gesellschaften mit beschränkter Haftung; § 221 Abs 1 UGB) durch einen Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftstreuhänder) zur Erlangung des Bestätigungsvermerks.

### **Abschlussvertreter** (*§ 1 HVertrG*)

Selbständiger Handelsvertreter, der beauftragt ist, im Namen und für Rechnung eines Geschäftsherrn Geschäfte über bewegliche Sachen abzuschließen.

### **Abschöpfungsplan** *Abschöpfungsverfahren*

### **Abschöpfungsverfahren** (*§§ 199ff IO*)

Auf Antrag eines *Schuldners* mit *Beschluss* des *Insolvenzgerichts* im Rah-

men eines *Schuldenregulierungsverfahrens* (*Privatkonkurs*) eingeleitete Einziehung des pfändbaren Teils des Arbeitseinkommens oder sonstiger wiederkehrender Leistungen mit Einkommensersatzfunktion in Form von Überweisungen an einen *Treuhänder*, der die vereinnahmten Beträge regelmäßig an die Insolvenzgläubiger zu verteilen hat. Mögliche Arten: *Tilgungsplan* für die Dauer von drei Jahren (derzeit befristet bis 16. 7. 2026 vgl § 283 Abs 9 IO) oder *Abschöpfungsplan* für die Dauer von fünf Jahren.

**Abschreibung**

1. Abtrennung eines Teils einer Liegenschaft (genauer Grundbuchskörper) zwecks *Zuschreibung* zu einer anderen Liegenschaft bzw. Eröffnung einer neuen Grundbuchseinlage;
2. Steuerrecht: *Absetzung für Abnutzung*.

**Absetzung für Abnutzung** *Abschreibung* (§ 7 EStG)

Aufwandswirksame Verteilung der Anschaffungs- und/oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts auf dessen betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer.

**Absicht** *Dolus directus***Absichtsurkunde** *Urkunde***Absonderung**

1. Erbrecht (§ 812 ABGB): Auf Antrag eines *Gläubigers*: gesonderte Verwahrung (*Gericht*) und Verwaltung (*Kurator*) des Nachlassvermögens in Höhe seiner *Forderung* vor *Einantwortung* zur Sicherung seiner *Forderung*;
2. Insolvenzrecht (§§ 10ff IO): Recht eines *Gläubigers*, seine *Forderung* aus einer bestimmten Sache des insolventen *Schuldners* vorrangig zu befriedigen.

**Absorptionsprinzip** (§ 28 StGB)

„*Verschluckungsprinzip*“; für mehrere Straftaten wird eine Strafe verhängt, deren Höhe innerhalb der strengsten Strafdrohung zu bemessen ist, die anderen Straftaten sind als *Erschwerungsgründe* zu berücksichtigen.

**Abstattungskredit**

Einmalig in Anspruch zu nehmender Kredit, der üblicherweise in Ra-

## **A** Abtretung

ten (*Annuitäten*) zurückgezahlt wird und dessen Wiederausnützung nicht möglich ist.

### **Abtretung Zession**

#### **Abweisung**

Gerichtliche Sachentscheidung, mit der einem *Antrag* oder einem *Klagebegehren* aus materiell-rechtlichen (inhaltlichen) Gründen nicht stattgegeben wird.

### **Ab Werk Incoterms**

#### **Abwesenheitskurator Kurator (§§ 277ff ABGB)**

Person, die von einer *Behörde* oder *Gericht* für eine Person unbekannter Aufenthalts zu deren Vertretung bestellt wird.

### **Abwicklung Liquidation**

#### **Actio pro socio (§ 1188 ABGB)**

„*Klage für die Gesellschaft*; *Klage* eines Gesellschafters gegen einen anderen *Gesellschafter* derselben *Gesellschaft* auf Erbringung von gesellschaftsvertraglich festgelegten Leistungen an die *Gesellschaft*; im modernen Gesellschaftsrecht auch *Klage* eines *Gesellschafters* zur Durchsetzung von Ansprüchen der *Gesellschaft* gegenüber Dritten.

### **Adäquanztheorie**

Theorie, mit der ein Schadensereignis einer bestimmten Person zugerechnet werden kann; nach der Adäquanztheorie sind nur solche Handlungen für einen eingetretenen Schaden als ursächlich anzusehen, die einen solchen Schaden typischerweise herbeizuführen geeignet sind; ganz ungewöhnliche oder unwahrscheinliche Fälle scheiden daher aus.

### **Adhäsionsprinzip**

Verfassungsrecht: die Kompetenz/Zuständigkeit zur Regelung eines ausdrücklich genannten Sachbereichs zieht die Kompetenz/Zuständigkeit zur Regelung weiterer, damit zusammenhängender Bereiche, insbesondere das diesbezügliche Verfahrensrecht, nach sich.

### **Adhäsionsverfahren (§ 366 Abs 2 StPO)**

Privatrechtliche Ansprüche aus strafbaren Handlungen sind auf Antrag des Geschädigten im Strafverfahren mit zu erledigen, wenn nicht

die Notwendigkeit weiterer Beweisaufnahmen eine Verweisung an die Zivilgerichte erforderlich macht.

**Adoption** (§§ 191 ff ABGB) *Annahme an Kindes statt*  
Schriftlicher Vertrag, welcher der gerichtlichen Bewilligung bedarf, mit dem das durch eheliche Geburt entstehende Eltern-Kind-Verhältnis durch einen rechtlichen Akt nachgebildet wird; in Österreich ist auch die Adoption Erwachsener möglich.

### **AGB** *Allgemeine Geschäftsbedingungen*

#### **Agio** *Aufgeld*

Der den Nennwert eines Wertpapiers oder Gesellschaftsanteils übersteigende Teil des Ausgabebetrags.

#### **Akkreditiv**

Anweisung an eine Person (Angewiesener, zB Bank), einen Geldbetrag einem Dritten zu bezahlen, unter Voraussetzung, dass dieser dem Angewiesenen die Erbringung seiner eigenen Leistung nachweist.

#### **Aktie**

*Wertpapier*, das die Vermögens- und Mitgliedschaftsrechte des Aktienärs an der *Aktiengesellschaft* verbrieft; man unterscheidet *Inhaber-, Namens-, Stamm- und Vorzugsaktien* sowie gemischte Typen.

#### **Aktienbuch** (§ 61 AktG)

Von der *Aktiengesellschaft* zu führendes Verzeichnis, in das *Zwischen-scheine* und *Namensaktien* unter der Bezeichnung des jeweiligen Inhabers nach Namen, Beschäftigung und Wohnort einzutragen sind.

#### **Aktiengesellschaft** (§§ 1, 7, 16 AktG)

Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, die durch *Satzung* in Notariatsaktsform und Eintragung in das *Firmenbuch* entsteht; das *Grundkapital* muss mindestens € 70.000,- betragen; die Gesellschafter (Aktionäre) sind mit Einlagen auf das in *Aktien* zerlegte Grundkapital beteiligt, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der *Gesellschaft* zu haften.

#### **Aktivlegitimation** *Klagslegitimation*

Materielle Berechtigung einer Person (*natürlich, juristisch* oder *quasi-juristisch*) zur Klagsführung; unterscheide davon *Passivlegitimation*.

**Akzept**

Wechselrecht: Unterschrift des *Bezogenen*, durch welche er wechselseitig zur Zahlung verpflichtet wird.

**Akzessorietät**

1. Abhängigkeit einer zivilrechtlichen Verpflichtung vom Bestand einer Hauptschuld (zB Bürgschaft);
2. Voraussetzung der Strafbarkeit einer Person, die einen sonstigen Tatbeitrag zu einer Straftat leistet.

**Alimente Unterhalt**

Zahlungen an Unterhaltsberechtigte, die grundsätzlich nicht im gemeinsamen Haushalt wohnen.

**Aliud Lieferung Anderslieferung**

Lieferung einer anderen als der versprochenen Sache; Rechtsfolge ist die Nichterfüllung oder *Schlechterfüllung*.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB, Geschäftsbedingungen**

Standardisierter Vertragsinhalt von Unternehmerseite, um den Abschluss gleichartiger Geschäfte zu vereinheitlichen; die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen muss zwischen Vertragspartnern vereinbart werden.

**Alternativermächtigung Facultas alternativa****Alternativobligation Wahlschuld (§§ 906f, 1436 ABGB)**

Recht des *Gläubigers* oder *Schuldners*, zwischen mehreren Leistungen zu wählen; die Wahl kann auch Dritten überlassen werden.

**Amnestie**

Allgemeiner staatlicher Gnadenakt, der einer ganzen Gruppe nicht bestimmter Rechtsbrecher durch Gesetz gewährt wird; die Amnestie kann sich auf Nachsicht, Milderung oder Umwandlung der Strafe oder des Strafrests erstrecken.

**Amortisation**

1. Kraftloserklärung einer *Urkunde*;
2. Tilgung einer Schuld in gleichbleibenden Raten.

**Amt der Landesregierung**

Ist der administrative Hilfsapparat der *Landesregierung*; das Amt der Landesregierung ist selbst keine Behörde.

**Amtsmaßung** (*§ 314 StGB*)

Anmaßung eines öffentlichen Amts oder Vornahme einer Handlung, die nur kraft eines öffentlichen Amts vorgenommen werden darf, durch eine nichtbefugte Person; ist strafbar.

**Amtsdelikt**

Bezeichnung für ein strafrechtliches Delikt, dem die Verletzung einer Amtspflicht zugrunde liegt (zB Missbrauch der Amtsgewalt; *§ 302 StGB*).

**Amtshaftung** (*AHG*)

Gesetzlich geregelte Haftung des Bundes, der Länder, der Gemeinden, sonstigen *Körperschaften* öffentlichen Rechts, wie Kammern, und der Träger der Sozialversicherung für den Schaden am Vermögen oder an der Person, den die als ihre Organe handelnden Personen durch ein rechtswidriges Verhalten wem immer schuldhaft zugefügt haben; geregelt im Amtshaftungsgesetz.

**Amtshilfe** (*Art 22 B-VG*)

Verfassungsrechtlich normierte Pflicht aller Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen Selbstverwaltungskörper zur wechselseitigen Hilfeleistung im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs.

**Amtslösung** (*§ 40 FBG*)

Liquidationslose Auflösung einer *Aktiengesellschaft*, *Gesellschaft m.b.H.*, oder einer eingetragenen *Genossenschaft*, vorgenommen auf Antrag der Kammer der gewerblichen Wirtschaft, eines Revisionsverbands oder der Steuerbehörde.

**Amtstag**

Durch Anschlag im Gerichtsgebäude (Amtstafel) bekanntzumachende Zeiten, in denen kostenlose Auskünfte und Rechtsbelehrungen erteilt werden, und mündlich *Klagen*, *Anträge* und Erklärungen eingebracht werden können.

**Amtsverlust** (*§ 27 StGB*)

Mit der Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder

mehrerer mit Vorsatz begangener Straftaten zu einer Freiheitsstrafe ist bei einem Beamten der Amtsverlust verbunden, wenn

1. die verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr übersteigt,
2. die nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe sechs Monate übersteigt oder
3. die Verurteilung wegen des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses erfolgte.

**Amtsverteidiger** Veraltete Bezeichnung: *Pflichtverteidiger* (§ 61 StPO) Strafverteidiger, der in Fällen der gesetzlich verlangten Verteidigung von Amts wegen bestellt wird, wenn der Beschuldigte selbst keinen Verteidiger bevollmächtigt; die Kosten hat der Beschuldigte zu tragen, sofern ihm nicht *Verfahrenshilfe* (Verfahrenshilfeverteidiger) gewährt wird.

### **Analogie**

Anwendung von Rechtsvorschriften auf ähnliche Sachverhalte.

### **Anberaumung**

Festsetzen eines Gerichts-/Berhördentermins.

### **Anbringen** (§ 13 AVG)

Alle Verfahrenshandlungen, mit denen ein Beteiligter an eine Verwaltungsbehörde (schriftlich, mündlich oder telefonisch) herantritt.

### **Anderkonto**

Gesondert geführtes Bankkonto, mittels dessen von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen (*Rechtsanwalt, Wirtschaftstreuhänder, Notar*) Treuhandgelder Dritter verwaltet werden.

### **Änderungskündigung**

*Kündigung*, die nicht auf die Lösung des Arbeitsverhältnisses, sondern auf die Änderungen der bisherigen Arbeitsbedingungen (zB anderer Arbeitsplatz) gerichtet ist; auflösend bedingt: bei Zustimmung zur Änderung durch den Gekündigten erlischt die *Kündigung*; aufschiebend bedingt: Kündigung wird wirksam, wenn der Arbeitnehmer der Änderung nicht zustimmt.

### **Anderslieferung** *Aliud Lieferung*

**Aneignungsrecht** (des Bundes) (§ 823 Abs 2 ABGB) *Heimfallrecht* (veraltet)

Recht des Staates, sich einen erblosen *Nachlass* anzueignen, wodurch *Universalsukzession* eintritt.

### **Anerbenrecht** (*Aerbengesetz*)

Bäuerliches Sondererbrecht; Recht eines von mehreren gesetzlichen Erben, ein im Alleineigentum einer natürlichen Person oder im Eigentum von Ehegatten stehendes Bauerngut (Erbhof) im Erbweg unter Abfindung der übrigen Erben zu Bedingungen, die es ihm ermöglichen, wirtschaftlich zu bestehen, allein zu übernehmen; das Aerbengesetz gilt nicht in den Bundesländern Kärnten und Tirol (vgl *Höferecht*).

### **Anerkenntnis**

Ist ein Feststellungsvertrag, mit dem ein zweifelhaftes oder bestrittenes Recht durch einseitiges Nachgeben einer Partei beseitigt wird. Man unterscheidet:

1. Deklaratives Anerkenntnis: Wissenserklärung des *Schuldners*, dass das Recht des *Gläubigers* besteht, ohne dass Rechtsfolgen herbeigeführt werden sollen.
2. Konstitutives Anerkenntnis: Willenserklärung des *Schuldners*, dass das behauptete Recht des *Gläubigers* besteht; dadurch ist ein selbstständiger Verpflichtungsgrund gegeben.

### **Anerkenntnisurteil** (*§ 395 ZPO*)

Vom Gericht nach Prüfung aller Voraussetzungen aufgrund der einseitigen Erklärung des Beklagten, den vom Kläger geltend gemachten Klagsanspruch ganz oder teilweise anzuerkennen, auf Antrag des Klägers zu fällendes *Urteil*.

### **Anfechtung** (*AnfO; §§ 27 ff IO*)

Rechtshandlung, mit der Rechtsgeschäfte eines *Schuldners*, welche die Befriedigungsmöglichkeiten von *Gläubigern* unrechtmäßig verhindert haben, unwirksam gemacht werden sollen.

### **Angeklagter** (*§ 48 Abs 1 Z 3 StPO*)

Bezeichnung für eine *natürliche Person*, gegen die aufgrund einer vorgeworfenen strafbaren Handlung Anklage eingebracht worden ist; unterscheide davon *Beschuldigter*.

### **Angeld** (*§ 908 ABGB*)

Betrag, der bei Vertragsabschluss zur Sicherstellung der Erfüllung übergeben wird; bei Nichterfüllung kann der Empfänger das Angeld

behalten, muss jedoch seinerseits bei eigener Nichterfüllung den doppelten Betrag zahlen.

### **Angelobung**

Die Verpflichtung zur gesetzestreuen und gewissenhaften Ausübung übertragener Funktionen mit einem feierlichen Versprechen, dem *Gelöbnis*.

Gängige Bezeichnung im Strafprozessrecht: *Gelöbnis* (§ 173 Abs 5 Z 1 und 2 StPO)

### **Angestellter** (§ 1 AngG)

Arbeitnehmer, der im Betrieb von Unternehmern, sonstigen Gewerbetreibenden oder diesen Gleichgestellten vorwiegend zur Leistung kaufmännischer oder höherer, nicht kaufmännischer Dienste oder zu Kanzleiarbeiten im Rahmen einer geregelten Mindestarbeitszeit beschäftigt ist.

### **Anklagebehörde** Staatsanwaltschaft (§§ 19 ff StPO)

### **Anlagevermögen** (§ 224 Abs 2 A UGB)

Bezeichnung für den Teil der Aktivseite einer Bilanz, welcher im Besonderen die Position unbebaute und bebaute Grundstücke, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Rechte, Beteiligungen und Wertpapiere enthält; unterscheide davon *Umlaufvermögen*.

### **Anleitungspflicht** Manuduktionspflicht

### **Anmeldungsgewerbe** (§ 5 GewO)

Gewerbe, das bei Erfüllung der allgemeinen und der etwaigen besonderen Voraussetzungen aufgrund der Anmeldung des betreffenden Gewerbes ausgeübt werden darf; Anmeldungsgewerbe sind *reglementierte Gewerbe*, *Teilgewerbe* und *freie Gewerbe*. Grundsätzlich sind alle Gewerbe Anmeldungsgewerbe.

### **Anmerkung**

Grundbuchsrecht, dient dem Zweck, tatsächliche Verhältnisse hinsichtlich eingetragener Rechte klarzustellen, persönliche Verhältnisse ersichtlich zu machen (Minderjährigkeit, Namensänderung, Insolvenzeröffnung und dgl) und zur Begründung bestimmter Rechtswirkungen (zB *Rangordnung*, *Simultanhaftung*, *Zwangsvorwaltung* ua).

### **Annahme an Kindes statt** Adoption (§§ 191 ff ABGB)